



Resolution

"Kinder in bewaffneten Konflikten"

Der Menschenrechtsrat,

das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), insbesondere Artikel 38 des selbigen, in Erinnerung rufend,

die in S/RES/1882 (2009) zum Ausdruck gebrachten Forderungen des Sicherheitsrates bekräftigend,

unter Bekräftigung der Genfer Konventionen (1949), insbesondere des 3. Artikels, durch den allen Betroffenen bewaffneter Konflikte eine menschliche Behandlung garantiert wird,

überzeugt, dass die von UNICEF aufgestellten "Cape Town Principles" (1997) einen Schritt in die richtige Richtung darstellen,

bestürzt feststellend, dass nach Schätzungen der gemeinnützigen Organisation "Human Rights Watch" bis zu 300.000 Kinder (gem. CRC-Definition) in staatlichen oder nichtstaatlichen Armeen dienen,

1. bestätigt, dass die Mitgliedsstaaten in der Verantwortung stehen, Kinderrechtsverletzungen zu unterbinden, und betont, dass dies insbesondere für Staaten gilt, in denen der SRSG Coomaraswamy bewaffnete Konflikte festgestellt hat;
2. verurteilt aufs Stärkste die Beteiligung von Kindersoldaten an Guerillaarmeen in Afrika und anderen Ländern, begünstigt von korrupten Herrschern und Diktatoren;
3. fordert die Organe der Vereinten Nationen auf sämtliche Staaten und Diktaturen, die Kinder als Soldaten missbrauchen, zu sanktionieren;
4. schlägt vor, dass UNICEF und private Organisationen Wege zur Rehabilitierung und Resozialisierung von Kindern in bewaffneten Konflikten erarbeiten;

5. legt nahe ehemalige Opfer zu adressieren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich freiwillig in den oben genannten Organisationen zu engagieren;
6. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.